

BGH urteilt zur Erforderlichkeit der Sachverständigenkosten nach Verkehrsunfall



BGH –VI. Zivilsenat – Urteil vom 11.2.2014 – VI ZR 225/13 –

Im Februar 2012 wurde das Kraftfahrzeug des Klägers in einen Verkehrsunfall verwickelt, den der Beklagte schuldhaft verursacht hatte. Die Haftung des Beklagten besteht zu 100 Prozent. Der Kläger beauftragte nach dem Unfall einen qualifizierten Kfz-Sachverständigen mit der Erstellung des Schadensgutachtens. Der Gutachter kalkulierte den Reparaturaufwand mit ca. 1.050,- € zuzüglich MwSt. Das Gutachten berechnete er mit insgesamt 534,55 € inklusive MwSt. Die Kfz-Haftpflichtversicherung des Schädigers regulierte die Sachverständigenkosten nur mit 390,- €. Der Restbetrag von 144,55 € ist Gegenstand der Klage des Geschädigten gegen den Schädiger vor dem in erster Instanz zuständigen Amtsgericht Seligenstadt. Das AG Seligenstadt wies mit Urteil vom 5.10.2012 – 1 C 610/12 (3) – die Klage ab.

Auf die zugelassene Berufung des Klägers hat das LG Darmstadt mit Urteil vom 17.4.2013 – 21 S 191/12 - unter Zurückweisung der Berufung im Übrigen den Beklagten zur Zahlung weiterer Sachverständigenkosten in Höhe von 56,90 € sowie weiterer vorgerichtlicher Anwaltskosten von 43,31 € jeweils nebst Zinsen verurteilt. Mit der vom LG Darmstadt zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein ursprüngliches Klagebegehren weiter. Der Beklagte hat Anschlussrevision eingelegt. Ziel der Anschlussrevision war es, das amtsgerichtliche Urteil wiederherzustellen. Die vom Landgericht Darmstadt vorgenommene Schadensberechnung hält den Angriffen der Revision nicht stand.

Zutreffend hat das Berufungsgericht zwar festgestellt, dass der Kläger einen Sachverständigen mit der Schätzung der Schadenshöhe an seinem verunfallten Fahrzeug beauftragen durfte und von dem Beklagten nach § 249 II 1 BGB als Herstellungsaufwand den Ersatz der objektiv erforderlichen Sachverständigenkosten verlangen kann (BGH VersR 1985, 1090; BGH VersR 1985, 1092; BGH VersR 1985, 283, 284; BGHZ 54, 82, 84 f.; BGHZ 63, 182, 184 f.; BGHZ 132, 373, 375 ff; BGH DS 2007, 144; BGH VersR 2013, 1590 Rn. 27; BGH VersR 2013, 1544 Rn. 26). Als erforderlich sind nach ständiger Rechtsprechung des erkennenden Senats jedoch nur die Aufwendungen, die verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig erachtet (BGH VersR 1985, 1090; BGH VersR 1985, 1092; BGHZ 132, 373, 376; BGH DS 2007, 144 ff.; BGH VersR 2013, 1590 Rn. 19; BGH VersR 2013, 1544 Rn. 20). Wenn der Geschädigte die Höhe der für die Schadensbeseitigung aufzuwendenden Kosten beeinflussen kann, so ist er nach dem Begriff des Schadens und dem Zweck des Schadensersatzes wie auch nach dem letztlich auf § 242 BGB zurückgehenden Rechtsgedanken des § 254 II 1 BGB unter dem Gesichtspunkt der Schadensgeringhaltungspflicht gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen (vgl. BGHZ 115, 364, 368 f.; BGH DS 2007, 144; BGH VersR 2013, 1544 ff.).

Das Gebot zu wirtschaftlich vernünftiger Schadensbehebung verlangt jedoch keineswegs, dass der Geschädigte zu Gunsten des Schädigers sparen müsse oder sich so zu verhalten habe, als ob er selbst den Schaden zu tragen habe (ständige Rspr. des Senats: vgl. nur: BGH VersR 1985, 1090; BGHZ 115, 364, 369; BGHZ 154, 395, 398). Denn in dem Fall, dass der Geschädigte selbst den Schaden tragen würde, wird er nicht selten Verzicht üben oder Anstrengungen unternehmen, die sich im Verhältnis zum Schädiger als überobligationsmäßig darstellen und die vom Schädiger nicht verlangt werden können. Bei aller Objektivierung des Wiederherstellungsbedarfs darf allerdings nicht vergessen werden, dass der Geschädigte bei voller Haftung auch Anspruch auf möglichst vollständigen Schadensersatz haben soll (vgl. Steffen NZV 1991, 1,2; ders. NJW 1995, 2057, 262). Deshalb ist bei der Frage, ob der Geschädigte den Schadensbeseitigungsaufwand in vernünftigen Grenzen gehalten hat, eine subjektbezogene Schadensbetrachtung anzustellen. Das bedeutet, dass Rücksicht auf die spezielle Situation des Geschädigten, insbesondere auf seine individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie die gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten zu nehmen ist (BGHZ 115, 364, 369; BGHZ 115, 375, 378; BGH VersR 2013, 1590 Rn. 19).

Auch bei der Beauftragung eines Kfz-Sachverständigen darf sich der Geschädigte damit begnügen, den ihm in seiner Lage ohne Weiteres erreichbaren Sachverständigen zu beauftragen. Er muss nicht zuvor eine Marktforschung nach dem billigsten Sachverständigen betreiben. Der Geschädigte genügt seiner Darlegungspflicht, wenn er zur Schadenshöhe eine Rechnung des von ihm zur Schadensbeseitigung in Anspruch genommenen Sachverständigen vorlegt. Dabei bildet die tatsächliche Rechnungshöhe bei der Schadenshöhenabschätzung nach § 287 ZPO ein wesentliches Indiz für die Bestimmung der erforderlichen Geldbeträgen im Sinne des § 249 II 1 BGB. In ihr schlagen sich die besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalls einschließlich der bei der subjektiven Schadensbetrachtung relevanten beschränkten Erkenntnismöglichkeiten des Geschädigten regelmäßig nieder (vgl. BGHZ 61, 346, 347f.; BGH DS 2007, 144 m. Anm. Wortmann; BGH VersR 2013, 1590 Rn. 27; BGH VersR 2013, 1544 Rn. 26). Letztlich sind allerdings nicht die rechtlich geschuldeten, sondern die im Sinne des § 249 II 1 BGB tatsächlich erforderlichen Kosten entscheidend (vgl. BGHZ 132, 373, 381 m.w.N.).

Ein Indiz für die Erforderlichkeit im Sinne des § 249 BGB bildet die Übereinstimmung des vom Geschädigten erbrachten Kostenaufwandes mit der Rechnung und der ihr zugrundeliegenden Preisvereinbarung, sofern diese nicht auch für den Geschädigten deutlich erkennbar über den üblichen Preisen liegt. Wissensstand und Erkenntnismöglichkeiten des Geschädigten spielen mithin bereits bei der Prüfung des Erforderlichkeits des Schadensaufwandes eine maßgebliche Rolle

(vgl. BGH VersR 2013, 1544; BGH VersR 2013, 1590 ff). Ein einfaches Bestreiten der Erforderlichkeit des ausgewiesenen Rechnungsbetrages zur Schadensbehebung reicht grundsätzlich nicht aus, um die geltend gemachte Schadenshöhe in Frage zu stellen. Anderes gilt nur dann, wenn sich aus den getroffenen Honorarvereinbarungen Umstände ergeben, die der Rechnung die individuelle Bedeutung für die Erforderlichkeit der Aufwendungen nehmen (vgl. BGHZ 132, 373, 381 f.).

Mit diesen Grundsätzen sind, auch im Rahmen der Stellung des besonders freigestellten Tatrichters bei der Schadenshöhenbemessung im Rahmen des § 287 ZPO, die Erwägungen nicht zu vereinbaren, mit denen das Landgericht Darmstadt hier zu einer Kürzung der vom Kläger geltend gemachten Sachverständigenkosten gelangt ist. Die Berufungskammer durfte keineswegs die dem Kläger vom Sachverständigen in Rechnung gestellten Kosten allein auf der Grundlage einer Honorarumfrage eines Sachverständigenverbandes – hier des BVSK – kürzen. Dabei hat das Berufungsgericht die besondere Bedeutung der vorgelegten Rechnung für den konkreten Fall und die Lage des Geschädigten bei der Beauftragung des Sachverständigen verkannt. Nur wenn der Geschädigte erkennen kann, dass der von ihm ausgewählte Sachverständige für seine Gutachtertätigkeit Honorarsätze verlangt, die die in der Branche üblichen Preise deutlich übersteigen, gebietet es das schadensrechtliche **Wirtschaftlichkeitsgebot**, einen zur Verfügung stehenden günstigeren Sachverständigen zu beauftragen (vgl. BGH VersR 2013, 1590 ff.).

Solche Umstände sind allerdings im Streitfall nicht festgestellt. Die Höhe des vom Sachverständigen in Rechnung gestellten Grundhonorars ist nicht zu beanstanden. In Streit steht lediglich die Höhe der Nebenkosten. Dass der Kläger von vornherein hätte erkennen können, dass der Sachverständige nach der Behauptung des Beklagten überhöhte Nebenkosten ansetzen würde, wird im Rechtsstreit nicht behauptet und hat das Berufungsgericht deshalb auch nicht festgestellt. Zu einer Recherche nach einem Sachverständigen mit einem günstigeren Honorarangebot war der Kläger gegenüber der Beklagten nicht verpflichtet. Dem Kläger musste auch nicht das Ergebnis der Umfrage bei den Mitgliedern des Sachverständigenverbandes über die Höhe der üblichen Honorare bekannt sein. Damit fallen aber die geltend gemachten Kosten nicht von vornherein aus dem Rahmen des für die Behebung des Schadens erforderlichen Geldbetrags nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB. Freilich ist der Schädiger auch nicht verpflichtet, dem Geschädigten die Rechnungsbeträge der von diesem im Rahmen der Schadensbeseitigung in Anspruch genommenen Fachunternehmen ohne Möglichkeit der Nachprüfung voll zu ersetzen. Dem Schädiger verbleibt in jedem Falle die Möglichkeit darzulegen und ggf. zu beweisen, dass der Geschädigte gegen seine Pflicht zur Schadensminderung aus § 254 Abs. 2 Satz 1 Fall 2 BGB verstoßen hat, indem er bei der Schadensbeseitigung Maßnahmen unterlassen hat, die ein ordentlicher und verständiger Mensch zur Schadensminderung ergriffen hätte.

Allein der Umstand, dass die vom Schadensgutachter vorliegend abgerechneten Nebenkosten die aus der BVSK-Honorarbefragung ersichtlichen Höchstsätze überschreiten, rechtfertigt die Annahme eines solchen Verstoßes des Klägers allerdings noch nicht. Da jedoch der Senat nicht über die Tatsächlichen Fragen der Verletzung der Schadensgeringhaltungspflicht durchentscheiden darf, ist insoweit eine Rückverweisung an das Berufungsgericht erforderlich. Dabei hat das Berufungsgericht dann auch die Frage der Erforderlichkeit der Sachverständigenkosten unter Beachtung der hiesigen Ausführungen zu beantworten.

Fazit und Praxishinweis: Mit diesem Revisionsurteil hat der zuständige VI. Zivilsenat des BGH die Kürzungspraxis der eintrittspflichtigen Kfz-Haftpflichtversicherungen zunächst in die Schranken verwiesen. Wie bereits mit dem Urteil vom 23.1.2007 (BGH DS 2007, 144 m. Anm. Wortmann) hat der Senat auch hier in diesem Revisionsurteil zutreffend auf die subjektbezogene Schadensbetrachtung des Geschädigten abgestellt. Nur dann, wenn der Geschädigte die Höhe des Schadens bzw. der Wiederherstellung des Schadens beeinflussen kann, kann ihm nur die Verletzung der Schadensgeringhaltungspflicht vorgeworfen werden. Das ist grundsätzlich bei den **Sachverständigengutachtens** ">Kosten des **Sachverständigengutachtens** nicht der Fall. Daher sind grundsätzlich die in Rechnung gestellten Gutachterkosten erforderlicher Wiederherstellungsaufwand, es sei denn, der Geschädigte hätte aus seiner laienhaften Sicht eine eklatante Überhöhung der Kosten erkennen können. Die vom Sachverständigen berechneten Nebenkosten sind revisionsrechtlich nicht beanstandet worden. Gleiches gilt für das Grundhonorar. Insgesamt hat daher der BGH die Frage der Erforderlichkeit noch einmal klar konkretisiert.

*Text: Rechtsassessor Friedrich-Wilhelm Wortmann
Foto: Archiv*

Quelle: <http://www.unfallzeitung.de/expertenrat/bgh-urteil-zur-erforderlichkeit-der-sachverstaendigenkosten-nach-verkehrsunfall>

Bundesgerichtshof

Mitteilung der Pressestelle

Nr. 57/2006

Vergütung von Kraftfahrzeug-Sachverständigen

Der X. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hatte in zwei Fällen über die Frage zu entscheiden, welche Vergütung Kraftfahrzeug-Sachverständigen für die Erstellung von Gutachten über Kraftfahrzeugschäden gegenüber ihren Auftraggebern zusteht. Da in beiden Fällen eine bestimmte Vergütung bei Auftragserteilung nicht vereinbart worden war, eine Taxe im Sinne von § 632 Abs. 2 BGB nicht besteht und eine übliche Vergütung im Sinne von § 632 Abs. 2 BGB nach Auffassung der Berufungsgerichte nicht feststellbar gewesen sein soll, waren diese davon ausgegangen, dass die Sachverständigen nach §§ 316, 315 BGB berechtigt gewesen seien, die Höhe der ihnen zustehenden Vergütung nach billigem Ermessen zu bestimmen. Das Landgericht Berlin war davon ausgegangen, die Bemessung der Vergütung nach der in dem Gutachten festgestellten Schadenshöhe entspreche billigem Ermessen (Urt. v. 8.4.2005, 56 S 121/04); das Landgericht Traunstein hat die Auffassung vertreten, eine solche Art der Berechnung der Vergütung sei unbillig, der Sachverständige habe vielmehr die Höhe seiner Vergütung nach dem Zeitaufwand für das Gutachten zu bemessen (Urt. v. 29.7.2005 – 5 S 2896/04).

In beiden Fällen führte die Revision zur Zurückverweisung der Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht. Der Senat hat entschieden, dass es sich bei dem Auftrag zur Erstellung eines Gutachtens über einen Kraftfahrzeugunfallschaden um einen Werkvertrag handelt. Danach schuldet der Auftraggeber, wenn eine Vergütung nicht vereinbart ist und eine Taxe nicht besteht, die übliche Vergütung. Die Feststellung, welche Vergütung üblich ist, ist nicht schon dann nicht möglich, wenn sich kein genauer Betrag ermitteln lässt, der üblicherweise für vergleichbare Leistungen gefordert und bezahlt wird. Vielmehr kann eine im Sinne des § 632 Abs. 2 BGB übliche Vergütung auch dann bestehen, wenn sich feststellen lässt, dass für vergleichbare Leistungen Vergütungen innerhalb einer bestimmten, begrenzten Bandbreite gefordert und bezahlt werden, so dass das Gericht innerhalb dieser Bandbreite üblicherweise verlangter und bezahlter Beträge einen regelmäßig angemessenen Betrag ermitteln kann. Die für eine solche Ermittlung der üblichen Vergütung erforderlichen Feststellungen haben die Berufungsgerichte nicht in dem gebotenen Umfang getroffen.

Nur für den Fall, dass sich auch unter Beachtung der Vorgaben der Revisionsurteile für die neue Verhandlung und Entscheidung eine übliche Vergütung nicht feststellen lassen sollte, hat der Senat darauf hingewiesen, dass der Sachverständige die Vergütung nach billigem Ermessen bestimmen kann. Wenn er dabei für Routinegutachten eine an der Schadenshöhe orientierte angemessene Pauschalierung seiner Honorare vornimmt, überschreitet er die Grenzen des ihm vom Gesetz eingeräumten Gestaltungsspielraums grundsätzlich nicht.

Urteile vom 4. April 2006 – X ZR 80/05 und X ZR 122/05

AG Tempelhof-Kreuzberg - 5 C 341/04 - Entscheidung vom 17.11.2004 ./ LG Berlin - 56 S 121/04 – Entscheidung vom 08.04.2005

und

AG Mühldorf a. Inn – 2 C 1190/03 – Entscheidung vom 15.04.2004 ./ LG Traunstein – 5 S 2896/04 – Entscheidung vom 29.07.2005;

Karlsruhe, den 4. April 2006

Pressestelle des Bundesgerichtshof
76125 Karlsruhe
Telefon (0721) 159-5013
Telefax (0721) 159-5501



BFSK-Honorarbefragung 2015 - Auswertung des Grundhonorares

Datensätze 933

Schadenhöhe*	HB I	HB II	HB III	HB IV	HB V Korridor	
					von	bis
500,00	142 €	154 €	212 €	207 €	177 €	212 €
750,00	174 €	185 €	244 €	240 €	209 €	244 €
1.000,00	221 €	232 €	288 €	282 €	252 €	288 €
1.250,00	258 €	269 €	320 €	315 €	286 €	320 €
1.500,00	287 €	299 €	349 €	344 €	315 €	349 €
1.750,00	312 €	324 €	376 €	370 €	341 €	376 €
2.000,00	334 €	345 €	397 €	392 €	362 €	397 €
2.250,00	353 €	365 €	419 €	412 €	382 €	419 €
2.500,00	372 €	385 €	440 €	434 €	403 €	440 €
2.750,00	390 €	405 €	461 €	455 €	423 €	461 €
3.000,00	407 €	422 €	481 €	474 €	440 €	481 €
3.250,00	424 €	439 €	499 €	492 €	458 €	499 €
3.500,00	441 €	456 €	518 €	511 €	475 €	518 €
3.750,00	456 €	472 €	537 €	529 €	492 €	537 €
4.000,00	473 €	489 €	554 €	547 €	509 €	554 €
4.250,00	488 €	505 €	572 €	564 €	526 €	572 €
4.500,00	503 €	520 €	588 €	581 €	541 €	588 €
4.750,00	517 €	535 €	604 €	597 €	557 €	604 €
5.000,00	530 €	548 €	619 €	611 €	570 €	619 €
5.250,00	543 €	562 €	635 €	627 €	585 €	635 €
5.500,00	556 €	576 €	650 €	642 €	599 €	650 €
5.750,00	568 €	588 €	665 €	657 €	613 €	665 €
6.000,00	583 €	603 €	682 €	674 €	628 €	682 €
6.500,00	604 €	624 €	707 €	699 €	651 €	707 €
7.000,00	624 €	645 €	730 €	722 €	673 €	730 €
7.500,00	645 €	666 €	754 €	746 €	695 €	754 €
8.000,00	666 €	689 €	780 €	772 €	719 €	780 €
8.500,00	687 €	711 €	806 €	797 €	743 €	806 €
9.000,00	710 €	735 €	832 €	823 €	768 €	832 €
9.500,00	731 €	757 €	859 €	849 €	791 €	859 €
10.000,00	757 €	784 €	887 €	877 €	820 €	887 €
10.500,00	780 €	808 €	913 €	903 €	846 €	913 €
11.000,00	803 €	831 €	938 €	928 €	869 €	938 €
11.500,00	824 €	854 €	965 €	954 €	893 €	965 €
12.000,00	848 €	878 €	989 €	978 €	916 €	989 €
12.500,00	869 €	899 €	1.015 €	1.003 €	939 €	1.015 €
13.000,00	889 €	921 €	1.041 €	1.030 €	962 €	1.041 €
13.500,00	911 €	943 €	1.067 €	1.054 €	987 €	1.067 €
14.000,00	933 €	965 €	1.089 €	1.077 €	1.009 €	1.089 €
14.500,00	955 €	989 €	1.116 €	1.104 €	1.034 €	1.116 €
15.000,00	978 €	1.013 €	1.145 €	1.132 €	1.059 €	1.145 €
16.000,00	1.014 €	1.050 €	1.189 €	1.176 €	1.100 €	1.189 €
17.000,00	1.047 €	1.084 €	1.232 €	1.219 €	1.138 €	1.232 €
18.000,00	1.081 €	1.121 €	1.274 €	1.261 €	1.179 €	1.274 €
19.000,00	1.117 €	1.158 €	1.323 €	1.309 €	1.220 €	1.323 €
20.000,00	1.152 €	1.196 €	1.367 €	1.352 €	1.260 €	1.367 €
21.000,00	1.187 €	1.234 €	1.415 €	1.399 €	1.303 €	1.415 €
22.000,00	1.221 €	1.272 €	1.461 €	1.444 €	1.346 €	1.461 €
23.000,00	1.256 €	1.310 €	1.505 €	1.488 €	1.386 €	1.505 €
24.000,00	1.289 €	1.346 €	1.551 €	1.534 €	1.425 €	1.551 €
25.000,00	1.324 €	1.387 €	1.600 €	1.583 €	1.470 €	1.600 €
26.000,00	1.370 €	1.439 €	1.661 €	1.642 €	1.528 €	1.661 €
27.000,00	1.407 €	1.477 €	1.703 €	1.683 €	1.566 €	1.703 €
28.000,00	1.440 €	1.516 €	1.750 €	1.731 €	1.607 €	1.750 €
29.000,00	1.472 €	1.549 €	1.798 €	1.776 €	1.642 €	1.798 €
30.000,00	1.517 €	1.597 €	1.858 €	1.834 €	1.694 €	1.858 €

Legende

Alle Werte sind Nettowerte

* Schadenhöhe Reparaturkosten netto zuzüglich merkantiler Wertminderung bzw. im Totalschadensfall Wiederbeschaffungswert brutto

- HB I 95 % der BFSK-Mitglieder liquidieren oberhalb dieses Wertes
- HB II 90 % der BFSK-Mitglieder liquidieren oberhalb dieses Wertes
- HB III 95 % der Mitglieder des BFSK berechnen ihr Honorar unterhalb dieses Wertes
- HB IV 90 % der Mitglieder des BFSK berechnen ihr Honorar unterhalb dieses Wertes
- HB V Korridor Honorarkorridor, in dem je nach Schadenhöhe zwischen 50 % und 60 % der BFSK-Mitglieder ihr Honorar berechnen.

BVSK-Honorarbefragung 2015 - Befragung Zusatzleistungen

Datensätze 70

Zusatzleistungen	HB I	HB II	HB III	HB IV	HB V Korridor von - bis	
Achsvermessung	100 €	101 €	108 €	107 €	105 €	108 €
Karosserievermessung	159 €	162 €	182 €	181 €	171 €	182 €

Legende **Alle Werte sind Nettowerte**

- HB I** 95 % der BVSK-Mitglieder liquidieren oberhalb dieses Wertes
- HB II** 90 % der BVSK-Mitglieder liquidieren oberhalb dieses Wertes
- HB III** 95 % der Mitglieder des BVSK berechnen ihr Honorar unterhalb dieses Wertes
- HB IV** 90 % der Mitglieder des BVSK berechnen ihr Honorar unterhalb dieses Wertes
- HB V Korridor** Honorarkorridor, in dem je nach Schadenhöhe zwischen 50 % und 60 % der BVSK-Mitglieder ihr Honorar berechnen.

Kurzerläuterungen

An der BVSK-Honorarbefragung 2015 haben 933 Standorte der BVSK-Mitglieder teilgenommen. Die Befragung wurde zwischen Februar und September 2015 durchgeführt.

Die Schadenhöhe wird übereinstimmend definiert als Reparaturkosten netto zzgl. einer eventuellen merkantilen Wertminderung und im Totalschaden als Wiederbeschaffungswert brutto.

Weit überwiegend wird auch in Fällen der sogenannten 130%-Grenze der Wiederbeschaffungswert brutto als Grundlage für die Bemessung der Schadenhöhe herangezogen.

Bei der Honorarbefragung 2015 wurden erstmalig die Nebenkosten vorgegeben. Dabei wurde mitgeteilt, dass bei den Fahrtkosten von 0,70 € je Kilometer auszugehen ist, Fotokosten mit 2,00 € je Lichtbild und 0,50 € je Lichtbild des 2. Fotosatzes, Porto/Telefon mit 15,00 € pauschal und Schreibkosten mit 1,80 € pro Seite und 0,50 € pro Kopie anzusetzen sind.

Diese Nebenkosten sind betriebswirtschaftlich ohne Weiteres darstellbar. Dem Sachverständigen ist unbenommen, bei entsprechender betriebswirtschaftlicher Begründung auch hiervon abweichende Nebenkosten zu berechnen

Die Honorarbefragung 2015 beschränkt sich auf Schäden bis 30.000,00 €. Bei höheren Schäden kann davon ausgegangen werden, dass mit abflachender Kurve die in der Befragung bei 30.000,00 € aufgeführten Grundhonorare fortgeführt werden.

Spezialgutachten werden überwiegend mit Stundenverrechnungssätzen zwischen 150,00 € und 200,00 € berechnet.

gez. Elmar Fuchs
Geschäftsführer